

EFRE-MERKBLATT „Vorschriften zur Information und Kommunikation“

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014 - 2020 Vorschriften zur Information und Kommunikation

Die Begünstigten informieren die Öffentlichkeit über im Rahmen eines operationellen Programms unterstützte Projekte und führen Kommunikationsmaßnahmen durch.

1 Grundsatz

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Begünstigten wird auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem EFRE wie folgt hingewiesen:

- a) EU-Emblem und Hinweis auf die Europäische Union (immer ausgeschrieben)
- b) Hinweis auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

Das EU-Emblem wird auf Websites in Farbe dargestellt. In allen anderen Medien erfolgt die Darstellung ebenfalls in Farbe, eine einfarbige Reproduktion ist nur in begründeten Fällen zulässig. Das EU-Emblem wird stets deutlich sichtbar und so platziert, dass es auffällt. Die Platzierung und Größe stehen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments. Bei kleinen Werbeartikeln entfällt die Pflicht, auf den Fonds hinzuweisen.

2 Während der Durchführung eines Projektes

a) Webseite

Auf einer Webseite im Internetauftritt des Begünstigten (wenn vorhanden) muss das Projekt kurz beschrieben werden, einschließlich der Ziele und erwarteten Ergebnisse. Die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union muss hervorgehoben werden. Das EU-Emblem und der Hinweis auf die Union müssen direkt nach dem Aufrufen der (Projekt-)Webseite sichtbar sein. Der Hinweis auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung muss auf derselben (Projekt-)Webseite positioniert werden.

b) Bauschild/-tafel

Bei Infrastruktur- oder Bauvorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung des Vorhabens von insgesamt mehr als 500.000 EUR ist an einer gut sichtbaren Stelle vorübergehend ein Schild von beträchtlicher Größe für jedes Vorhaben anzubringen. Dabei sind das EU-Emblem, der Hinweis auf die Europäische Union sowie auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und die Bezeichnung und das Hauptziel des Projektes auf mindestens 25 % des Schildes/der Tafel darzustellen.

c) A3-Plakat

Es wird für Vorhaben, die nicht unter b) fallen, wenigstens ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Union hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes angebracht.

d) Information der Teilnehmer/innen

Der Begünstigte stellt sicher, dass die an einem Projekt Teilnehmenden über die EFRE-Finanzierung unterrichtet worden sind.

Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer verwendet werden, einschließlich der diesbezüglichen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, enthalten einen Hinweis darauf, dass das Projekt aus dem EFRE unterstützt wurde.

3 Nach Abschluss des Projektes

Bei Infrastruktur- oder Bauvorhaben sowie bei Erwerb eines materiellen Gegenstandes mit einer öffentlichen Unterstützung des Vorhabens von insgesamt mehr als 500.000 EUR ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes an einer gut sichtbaren Stelle auf Dauer eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe anzubringen. Dabei sind EU-Emblem und der Hinweis auf die Europäische Union sowie auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und die Bezeichnung und das Hauptziel des Projektes auf mindestens 25 % des Schildes/der Tafel darzustellen.

4 Hilfestellungen

Mit dem Zuwendungsbescheid wird ein Merkblatt mit den konkreten Pflichten (z. B. Details zu den technischen Merkmalen) überreicht. Außerdem werden Hilfestellungen (z. B. Templates und Mustertexte) bei der Umsetzung gegeben.

Rechtsgrundlagen

1. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1083/2006.

⇒ Anhang XII Nr. 2.2

2. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einzelheiten betreffend die Übertragung und Verwaltung von Programmbeiträgen, die Berichterstattung über Finanzinstrumente, die technischen Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Vorhaben und das System zur Aufzeichnung und Speicherung von Daten:

⇒ Artikel 4 und 5 sowie Anhang II

Stand: 24. Januar 2017